

# BTHG und Personenorientierung in Hessen

---

## PerSEH in Hessen und die Perspektive für die Verortung von Gesamtfallplanung durch das BTHG

Ulrike Cramer

Jugend / Familie / Soziale Sicherung

Kreis Groß-Gerau

# Gliederung

1. Einschätzung zu PerSEH
  - ❖ aus Sicht des Kreises GG stellvertretend für den HLT
2. Neue gesetzliche Ausgangslage
  - ❖ BTHG / PSGIII / Inklusives SGB VIII
  - ❖ Zeitplan und neue relevante Ausgangslagen
3. Wenn Personenorientierung auf Sozialraum trifft
  - ❖ Was folgt daraus für die Verortung?
4. Ausblick

# Einschätzung zu PerSEH

Was ist in Hessen bisher umgesetzt? – Teil 1:

- Die Einführung des ITP - Integrierter Teilhabeplan (**seit 2003**):
  - ❖ Verfahren zur umfassenden Bedarfsfeststellung mit dem Klienten!
- Die Einführung von Hilfeplankonferenzen hessenweit:
  - ❖ Je nach Zielgruppen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung und fachlicher Tiefe.
  - ❖ Mit unterschiedlicher regionaler Ausgestaltung und Beteiligung der örtl. SHT.
  - ❖ Wechsel der Zuständigkeit vom örtlichen SHT zum LWV (**war nicht glücklich**) (**Jahr 02.2009**)

# Einschätzung zu PerSEH

## Was ist in Hessen bisher umgesetzt ? – Teil 2:

- Die Initiative PerSEH - Personenorientierte Steuerung (ab 2008)
  - ❖ ITP + personenorientierte Finanzierungssystematik
  - ❖ Unabhängig von der Art der Behinderung
  - ❖ Unabhängig von der Form der Hilfe (ambulant-stationär)
  - ❖
- Der LWV hat damit in Hessen,
  - ❖ gemeinsam mit den Kooperationspartnern in den Modellregionen = örtlicher und überörtlicher SHT + Leistungserbringer,
  - ❖ einen bedeutenden eigenständigen Beitrag
  - ❖ für ein praxistaugliches Instrumentarium
  - ❖ für Personenorientierte Hilfen erprobt und entwickelt!!!

Herzlichen Dank!!! Allen die daran Mitgewirkt haben!!!

# Einschätzung zu PerSEH

## Aktuelle Ausgangslage zu PerSEH: Fakten

- Im Herbst 2013 wurde angekündigt, PerSEH solle in der Fläche umgesetzt werden. (Empfehlung des Xit GmbH-Berichtes zu PerSEH)
- Die dafür nötigen Rahmenbedingungen wurden in Umsetzungskonzepten (I – III) konkretisiert und mit der Vertragskommission verhandelt.
- In 2014 /2015 erfolgten Umsetzungsvorbereitungen, die **ca. Mitte 2015 ausgesetzt wurden.**

# 1. Einschätzung zu PerSEH

## Aktuelle Lage zu PerSEH:

## Einschätzung Teil 1:

- **Unstrittig** scheinen die durch PerSEH vorgeschlagenen
  - ❖ Instrumente der Bedarfsermittlung (zielgruppenübergreifend)
  - ❖ und die Verfahren der zeitbasierten Vergütung (für alle Hilfen).
  
- **Einleuchtend scheint**, dass der zuständige Träger der Eingliederungshilfe die Aufgaben der **Bedarfsermittlung und der Steuerung des Falls komplett sicherstellen muss**.
  
- **Problematisch** scheint:
  - ❖ Dass hierfür **mehr qualifizierter Personaleinsatz beim Träger der Eingliederungshilfe (örtlicher/überörtlicher SHT)** gesichert werden muss.
  - ❖ Welche **abgestimmte, qualifizierte Organisation** nötig ist
    - für die Hilfe im Einzelfall - Hilfeplankonferenz/Teilhabeplanung/ Gesamtplanverfahren.
    - Und die sozialräumliche Versorgungssicherung in der Versorgungsregion
      - Sozialräumliche Ressourcen und Versorgungsplanung / sozialplanerische Auswirkungen regional und überregional.

# 1. Einschätzung zu PerSEH

## Aktuelle Lage zu PerSEH:

## Einschätzung Teil 2:

- Die UN-Resolution fordert eine neue Form der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung. = **Personenorientierte Teilhabe und Abbau von institutionellen Barrieren!**
- Die Bedeutung der Eingliederungshilfe (EGH) wächst.
  - ❖ Fallzahlensteigerung / Demografie
  - ❖ Fiskalische Bedeutung wächst (bezogen auf alle REHA Bereiche)
- Die REHA-Träger, die hier sinnvoll zusammenwirken müssen, sind komplex!
  - ❖ § 6 BTHG weist 7 REHA-Träger aus (und hat das SGBXI noch vergessen)
  - ❖ In jedem Fall stellt sich die Frage der Mit-Zuständigkeit neu!
- Die Organisation der EGH nach SGB XII ist in Hessen geteilt:
  - ❖ örtlicher Jugendhilfeträger
  - ❖ örtlicher Sozialhilfeträger
  - ❖ überörtlicher Sozialhilfeträger = Landeswohlfahrtsverband

# 1. Einschätzung zu PerSEH

## Aktuelle Lage zu PerSEH: Einschätzung Teil 2:

- Die Steuerungskompetenz der EGH nach SGB XII ist:
  - ❖ Bezogen auf die örtlichen SHT nicht einheitlich und tendenziell nicht effektiv entwickelt!
  - ❖ Bezogen auf den überörtlichen SGT zwar einheitlich, aber nicht effektiv ausgebaut.
    - Die Bedarfsermittlung erfolgte für ambulante Hilfen in der Regel durch den Leistungserbringer!
    - Die Hilfeplankonferenz ist zum Teil nur eine Belegungskonferenz. Hier gibt es Optimierungsbedarfe!
  - ❖ Die Verknüpfung von Versorgungsdaten aus der Hilfeplankonferenz in die Versorgungsregion ist nicht gewährleistet und nicht landesweit gesichert.
  - ❖ Die regionalen Versorgungsplanungsgremien der örtlichen SHT sind nicht landeseinheitlich ausgebildet.



# Einschätzung zu PerSEH

- **Aktuelle Lage zu PerSEH:** **Einschätzung Teil 2:**
- **Die Umsetzung von PerSEH wollte hier mit Veränderungen ansetzen!** z.B.:
  - ❖ Vorbereitung und Umstellung auf zeitbasierte Vergütung aller Hilfeformen.
  - ❖ Übernahme der Bedarfsermittlung
    - durch Ausbau und Qualifizierung von Personal beim LWV.
  - ❖ Klärung der neuen Organisation der Hilfeplanung in den Versorgungsregionen.
    - Klärung der sozialräumlichen Kooperation zwischen örtlichem und überörtlichen SHT.
    - Idee des sozialräumlichen Teilhabestützpunktes.
    - Sicherung von präventiven sozialräumlichen Beratungsstrukturen.
    - Optimierung der Verfahren zur Hilfeplanung und Hilfeplankonferenz/ Teilhabeplankonferenz.
    - Sicherung des Infolusses für die Sozialplanung/sozialräumliche Infrastrukturentwicklung.
- Für diesen Schritt waren Investitionen und die Zustimmung der Kreise und kreisfreien Städte nötig! – **Hier ist der Prozess gestoppt** -

# Neue gesetzliche Ausgangslage

## Neue Chance für PerSEH!

➤ Ab dem 01.01.2017 gelten neue gesetzliche Vorgaben!

- ❖ Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- ❖ Das Pflegestärkungsgesetz III (PSGIII)
- ❖ Das Inklusive Jugendhilfegesetz SGB VIII

# Neue gesetzliche Ausgangslage

## Zeitplan und relevante Vorgaben

Gesetz + Regelung	1.1.2017	1.1.2018	2019	1.1.2020	2021	1.1.2022
BTHG	1. Stufe Ein- kommen/ Vermögen	2. Stufe REHA- Träger Teil 1 + 3 SGB IX	-	3. Stufe Personen- zentrierung in der EGH		
	Bis dahin gilt der § 53 SGB XII Gesamtfallplan bereits!!!!!!					
PSG III	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schnittstelle Hilfe zur Pflege und EGH neu</li> <li>Modelle zur Verbesserung der sozialräumlichen Beratung - interdisziplinär umfassend/Pflege/Wohnen/REHA/Hilfen/Rechte/Teilhabe</li> </ul>					
SGB VIII inklusive	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bis 2020 bleibt die getrennte Zuständigkeit SGB XII / VIII bestehen!</li> </ul>					ab 2020 EGH für Kinder im SGB VIII

# Neue gesetzliche Ausgangslage

Zusammenfassung der gesetzlichen Anforderungen:

- **Personenzentrierung ist/wird Pflicht!**
  - ❖ Stärkung der Person + Wünsche des Leistungsberechtigten.
  - ❖ Individuelle valide Bedarfsermittlung ist gefordert!
    - Durch Bundes- und Landesvorgaben gesichert!
  - ❖ Teilhabe- und Gesamtplanverfahren werden eingefordert !
    - Detaillierte einheitliche gesetzliche Vorgaben
    - für alle REHA-Träger (bisher ohne SGB XI / Pflege).
    - Kooperations- und Koordinationsverpflichtungen.
  
- Differenzierte **sozialräumliche Beratungslandschaft** wird gefordert!
  - ❖ Trägerunabhängige Beratung/Beratung durch Betroffene.
  - ❖ Präventive Beratung durch die REHA-Träger
  - ❖ Beratungsthemen, die alle Lebenslagen einschließt:
    - Wohnen/ Arbeit/ Freizeit/ Pflege/ gesellschaftliches, staatsbürgerliches Leben.
  
- **Sozialräumliche Ressourcen** werden bei der Hilfeplanung einbezogen!
  - ❖ Ressourcen aus der Familie/Freundeskreis/Nachbarschaft.
  - ❖ Ressourcen der Kommune/Wohnen/Arbeiten/Vereine/Freizeitangebote.

# Wenn Personenorientierung auf Sozialraum trifft

## Was folgt daraus für die Verortung?

### ➤ Das Land Hessen muss Klärungen herbeiführen!

- ❖ Wer soll in Hessen der zuständige Träger der Eingliederungshilfe nach SGB XII sein?
  - Kann / soll die geteilte Zuständigkeit fortbestehen?
  - Nur noch eine Zuständigkeit? Welche?
    - Örtlicher / überörtlicher SHT
  - Welche Auswirkungen sind damit Verbunden?
- ❖ Welche Bedarfserfassungsinstrumente sollen zur Anwendung kommen?
  - Der ITP im PerSEH- Verfahren kann hierfür die Entscheidungs- Vorlage sein!

- ### ➤ Der Landesklärung dürften komplexe Abstimmungen vorausgehen, mit
- ❖ den kommunalen Spitzenverbänden HLT / Städtetag / Städte und Gemeindebund,
  - ❖ dem kommunalen Zweckverband LWV,
  - ❖ den Behindertenverbänden / Leistungsberechtigten,
  - ❖ der LIGA / Leistungserbringer.

### ➤ **Wie die Entscheidung ausfällt, ist offen.**

# Wenn Personenorientierung auf Sozialraum trifft

## Entscheidungshilfe A - Wie es sein könnte,

➤ A) wenn der **örtliche SHT** die Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungshilfe nach SGB XII erhält.

### ❖ Vorteil:

- EGH für Kinder und Erwachsene in einer Hand.
- Sozialräumliche Verortung
  - für Leistungserbringung
  - umfassende präventive Beratung
  - sozialräumliche Infrastrukturentwicklung wäre gegeben.
- Örtlicher SHT ist für die Leistung und für die dazu nötige örtliche Infrastrukturentwicklung zuständig.

### ❖ Nachteil:

- Wer sichert die landesweit einheitliche Umsetzung,
- die interkommunale und landesweite Abstimmung und Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen,
- die landesweite Transparenz der Fall-/ Kosten- und Infrastrukturentwicklung?
  - LWV / RP / HMSI

### ❖ Ist das wahrscheinlich?

# Wenn Personenorientierung auf Sozialraum trifft

## Entscheidungshilfe B - Wie es sein könnte,

➤ B) wenn der **überörtliche SHT/ LWV** die Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungsleistung SGB XII erhält?

### ❖ Vorteil:

- Landesweit einheitliche Verfahren der Umsetzung
  - Bedarfsermittlung
  - Zeitbasierte Finanzierung
  - Landesweite Fall- und Kostentransparenz für den Bereich EW Leistungsberechtigter

### ❖ Nachteil:

- Wie sollen sozialräumliche Ressourcen einbezogen werden?
- Wie erfolgt die Rückkopplung der Bedarfe in die Versorgungsregion?
  - Impulse zur Schließung von sozialräumlichen Versorgungslücken!
- Wie erfolgt die Verzahnung mit der sozialräumlichen Beratungslandschaft?

### ❖ Ist das wahrscheinlich?

# Wenn Personenorientierung auf Sozialraum trifft

## Was nun? – Wo wollen wir hin?

- Wie kann/können hessenweit,
  - ❖ qualifizierte personenorientierte Hilfe gesichert werden?
  - ❖ präventive Beratung und niederschwelliger Zugang zum Hilfesystem im Sozialraum verankert sein?
  - ❖ Impulse für die Entwicklung von inklusiven Sozialräumen / Kommunen entstehen?
  - ❖ Die Kostensteuerung in einem sinnvollen landesweiten System etabliert werden?
  
- Hierfür braucht es die Bündelung der Kompetenz des LWV und der Kommunalen Ebene!!
  
- Wie könnten die Kompetenzen sinnvoll gebündelt werden?
  - ❖ Ist die Idee des Teilhabestützpunktes hierfür ein Weg?



# Wenn Personenorientierung auf Sozialraum trifft

**Was nun? – Wo wollen wir hin?**

Die kommunale Idee dazu:

**PerSEH wird in Hessen  
als gemeinsames Projekt  
der örtlichen und überörtlichen SHT  
umgesetzt!**

# Wenn Personenorientierung auf Sozialraum trifft

## Die kommunale Idee:

### ➤ Der LWV sichert

- ❖ die Umstellung auf zeitbasierte Vergütung für alle Hilfeformen mit allen Dienstleistern/Trägern/Einrichtungen.
- ❖ Der LWV übernimmt die Bedarfsermittlung im Einzelfall für EW im SGB XII.
- ❖ Der LWV bildet mit dem örtlichen SHT einen Teilhabestützpunkt und sichert dort die Verzahnung mit dem Sozialraum/Versorgungsregion.

# Wenn Personenorientierung auf Sozialraum trifft

## Die kommunale Idee:

### ➤ Die örtlichen SHT

- ❖ sichern die örtliche Beratungslandschaft,
  - gemeinsam mit den Selbsthilfegruppen
  - und den regionalen sozialen Beratungsstellen/Trägern.
- ❖ bilden mit dem LWV einen Teilhabestützpunkt
  - (analog des Modells Pflegestützpunkt SGB XI).
- ❖ vereinbaren mit dem LWV die notwendigen Verfahrensabsprachen für
  - sozialräumliche Beteiligung bei der Gesamtplan und Teilhabeplanung
  - Infotransfer/Berichtswesen für die Infrastrukturplanung – Grundlage für Impulse für eine inklusive Sozialraumentwicklung!
- ❖ sichern die regionale Koordination und Reflexion und Weiterentwicklung der Hilfen und Infrastruktur, gemeinsam mit
  - den in der Region zuständigen Dienstleistern,
  - den Betroffenenverbänden,
  - und dem LWV.

# Wenn Personenorientierung auf Sozialraum trifft

PerSEH

LWV Hessen

**Kooperationsvereinbarung  
örtlicher & überörtlicher Sozialhilfeträger:**  
*Gemeinsame Ziele, verbindliche Kooperationsabsprachen,  
Berichtswesen*

## Teilhabestützpunkt \*

**EGH in  
Örtl.  
Zuständigkeit**

**Begutachtung  
„wesentl.  
Behinderung“**

**Anlaufstelle \*\***  
Erstberatung  
Grobe Klärung  
der Sach-  
und Bedarfslage  
  
Beschwerde-  
management

**Regionale  
Planungs-  
konferenz**

**Teilhabe-  
gespräche  
im Bedarfsfall**

**Sozialhilferecht-  
liche Kurzprüfung**

**Bedarfsermittlung  
Teilhaberberatung  
bei überörtlicher  
Zuständigkeit**

**Gesamtplan**

**Verlaufssteuerung**

\* Die konkrete Ausgestaltung der Teilhabestützpunkte muss im Rahmen einer Feinkonzeptionierung erfolgen und in den bilateralen Kooperationsvereinbarungen festgelegt werden.

\*\* Die Einzelheiten der Anlaufstelle einschl. einer mögl. personelle Präsenz müsste noch geklärt werden.

**Sozialhilferechtliche Prüfung  
Einnahmesachbearbeitung  
Budgetabgleich  
Bescheiderteilung**

**Controlling  
Berichterstattung  
Sozialplanung /  
Angebotsentwicklung  
LPV**

# Ausblick

- Die Richtung ist vorgegeben!
  - ❖ Personenorientierung
  - ❖ Sozialräumliche Verortung
  - ❖ Qualität in der Umsetzung und Steuerung!
    - Trotz Kritik an der Qualität der gesetzlichen Vorgaben (BTHG/PSG III/SGB VIII)
  
- Bis 2020 ist Zeit,
  - ❖ eine sinnvolle Klärung auf Landesebene zu sichern.
  - ❖ die notwendigen Strukturen aufzubauen!
  
- Aber 3 Jahre Entwicklungszeit sind nicht lange!

# Ausblick

**Es gibt viel zu tun!**

Das Projekt PerSEH  
hat erneut eine Chance  
der modifizierten Umsetzung!

**Wenn das Land sich darauf einlässt.**

Dann wäre es nicht mehr die alleinige Entscheidung  
des LWV mit der kommunalen Familie,  
sondern  
die Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung!

Diese hat auch **Kostenfolgen**,  
die mit dem Land und dem Bund geklärt werden müssten!

Nicht mehr **nur** zwischen Kommunen und kommunalem Zweckverband!!!

---

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit